

## **Allgemeine Nutzungsbedingungen**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Leihräder können von allen Hochschulmitgliedern und -angehörigen ausgeliehen werden.
2. Der Leihvertrag kann nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises geschlossen werden.
3. Das Fahrrad darf nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, benutzt werden. Es darf nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzt werden.
4. Das Mindestalter des Benutzers beträgt 18 Jahre.
5. Der Gesamtwert eines Fahrrads beträgt 500 €.

### **§ 2 Kosten**

Die Nutzung der Fahrräder ist kostenlos.

### **§ 3 Pflichten des Entleihers**

1. Der Entleiher verpflichtet sich, das Fahrrad ausschließlich selbst zu nutzen. Eine Benutzung des Fahrrads durch Dritte ist ausgeschlossen.
2. Der Entleiher verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem Fahrrad, zur Beachtung aller technischen Regeln. Das Fahrrad darf nur in abgeschlossenem Zustand abgestellt werden.
3. Vor Fahrtbeginn muss sich der Entleiher mit der allgemeinen Funktionsweise des Fahrrades vertraut machen und dieses auf offensichtliche, die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Mängel untersuchen.
4. Liegt bei Beginn der Nutzung ein technischer Mangel, der die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte, offensichtlich vor oder wird er während der Nutzung offenbar, hat der Kunde dies unverzüglich mitzuteilen und die Nutzung des Fahrrades sofort zu unterlassen. Auch kleinere Mängel wie Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte sollen unverzüglich gemeldet werden.
5. Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrrad in einen Unfall verwickelt wurde oder abhandengekommen ist. Der Entleiher hat bei einem Unfall die Polizei zu verständigen und die Namen und Anschriften aller beteiligten Personen festzuhalten und diese Informationen an den Verleiher weiter zu geben.

## **§ 4 Datenschutz**

1. Für den Verleiher ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte, insbesondere der Schutz personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen ein wesentlicher Bestandteil seiner Hochschulkultur. Der Verleiher wird daher die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz in jeder Hinsicht einhalten.
2. Der Verleiher erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Entleihers, soweit dies zum Zwecke der Abwicklung der Ausleih- und Rückgabeprozesses sowie im Rahmen gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist. Für diesen Zweck verarbeitet der Verleiher die Kontaktdaten des Entleihers, wie Vor- und Nachname, Fachbereichs/ Matrikelnummer sowie die Telefonnummer. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten löscht der Verleiher nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist oder schränkt die Verarbeitung ein, falls gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.
3. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des Art 6. Abs.1 Buchst. b) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
4. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht soweit keine Verpflichtung zur Übermittlung von Daten an die Ermittlungsbehörden im Rahmen einer Anfrage vorliegt (Art. 6 Abs. 1 Buchst c) DS- GVO). Der Verleiher kann in diesem Fall bei Nachweis der Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens verpflichtet sein, personenbezogene Daten des Entleihers an die ermittelnden Behörden weiterzuleiten.
5. Jeder Entleiher hat das Recht, jederzeit Auskunft über seine beim Verleiher gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder auf Datenübertragbarkeit sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.
6. Darüber hinaus hat der Entleiher ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Dies ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211-38424-0, Fax: 0211-38424-10, E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

## **§ 4 Haftung des Entleihers**

1. Sollte das Fahrrad durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, dann haftet der Entleiher für den entstandenen Schaden. Dies gilt auch für Verlust.
2. Der Entleiher muss keinen Ersatz für Abnutzungen und Verschlechterungen an der Leihsache leisten, wenn diese aus dem vertragsgemäßen Gebrauch herrühren.

## **§ 5 Haftung des Verleihers**

Der Verleiher haftet ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit für jede Art der Fahrlässigkeit.

## **§ 6 Rücktritt**

Der Verleiher ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Vertragsbedingungen verletzt werden. Das Fahrrad muss dann sofort an den Verleiher zurückgegeben werden.

## **§ 7 Dauer der Nutzung**

1. Die Rückgabe des Fahrrades muss am selben Kalendertag bis 18:00 Uhr an der Abholstelle erfolgen. Das Fahrrad muss mit dem zugehörigen Schloss angeschlossen werden und der Schlüssel ist an der Infozentrale im Hauptgebäude in Lemgo abzugeben bzw. in das Postfach vom Dezernat II einzuwerfen.
2. Mitarbeitende, Lehrende und Lehrbeauftragte der Hochschule dürfen die entliehenen Fahrräder mit vorheriger Einwilligung des mit der Ausleihe beauftragten Bediensteten der Hochschule auch bis zum nächsten Kalendertag ausleihen.
3. Erfolgt die Rückgabe nicht bis zu dem in Abs. 1 genannten bzw. dem in Abs. 2 vereinbarten Zeitpunkt, kann der Verleiher dem Entleiher den Gesamtwert in Rechnung stellen.